Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
GESELLSCHAFTSVERTRAG (in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 25.09.2017)	**GESELLSCHAFTSVERTRAG** (in der Fassung des Ratsbeschlusses vom _____)	Aktualisierung
§ 1 **FIRMA, SITZ** 1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH“. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.	**§ 1** **FIRMA, SITZ** (unverändert)	
§ 2 **BEGINN UND DAUER DER GESELLSCHAFT** 1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.	**§ 2** **BEGINN UND DAUER DER GESELLSCHAFT** (unverändert)	
§ 3 **GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS** 1. Gegenstand des Unternehmens ist unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung der Kunst und Kultur durch den Betrieb eines **Opern- und Schauspieltheaters** und eines Sinfonieorchesters einschließlich des Konzertwesens auf gemeinnütziger Basis. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen und zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen innerhalb des Konzernes der Stadt Wuppertal. 3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.	**§ 3** **GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS** (unverändert)	

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
§ 4 **GEMEINNÜTZIGKEIT**	**§ 4** **GEMEINNÜTZIGKEIT**	
1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 BGB/1976 S. 613).	1. (unverändert)	
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	2. (unverändert	
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	3. (unverändert)	
	Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Einlagen zurück. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.	Übernahme aus dem bisherigen § 11 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages.
§ 5 **STAMMKAPITAL**	**§ 5** **STAMMKAPITAL**	
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 Euro. 2. Auf dieses Stammkapital der Gesellschaft leistet die Stadt Wuppertal eine Stammeinlage von 26.000 Euro. 3. Die Stammeinlage ist voll in bar eingezahlt.	(unverändert)	

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
§ 6 **ORGANE** Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung.	**§ 6** **ORGANE** (unverändert)	
§ 7 **GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT** 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich bzw. von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten vertreten. 3. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden. 4. Die Gesellschafter können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 5. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung, vertreten durch den vom Rat bestellten Vertreter der Stadt Wuppertal, vertreten. 6. Die Geschäftsführer bedürfen hinsichtlich ihres Abstimmverhaltens in Organen von Tochterunternehmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	**§ 7** **GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT** (unverändert)	

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
7. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:	7. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:	
a. die Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung, soweit hierüber nicht die Gesellschafterversammlung selbst entscheidet,	a. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung, soweit hierüber nicht die Gesellschafterversammlung selbst entscheidet,	Redaktionelle Änderung.
b. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,	b. (unverändert)	
	c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,	Zur Vervollständigung des Zustimmungskataloges neu eingefügt, als Folge erfolgte eine Anpassung der Nummerierung.
	d. Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen,	
c. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,	e. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte, soweit diese nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs der Gesellschaft erforderlich sind,	Zur Klarstellung neu eingefügt.
d. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,	f. (unverändert)	
g. die Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft auf Dritte, sei es in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Form,	j. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft auf Dritte, sei es in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Form,	Redaktionelle Änderung.
h. Betriebsänderungen im Sinne des § 111 BetrVG,	k. (unverändert)	
i. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen, sowie im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte größere Investitionen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.	l. (unverändert)	
Soweit Rechtsgeschäfte der vorstehenden Art vor Errichtung des Aufsichtsrates vorgenommen werden sollen, bedürfen sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	(unverändert)	

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
§ 8 AUFSICHTSRAT	**§ 8 AUFSICHTSRAT**	
1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat,	1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend die über § 52 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes.	Zur Vervollständigung und Angleichung an die Standards der städtischen Gesellschaftsverträge neu eingefügt.
	2. Der Aufsichtsrat ist das oberste Überwachungs- und Kontrollorgan, er berät die Geschäftsführung und ist für die Überwachung der Einhaltung der Gesellschafterbeschlüsse mit verantwortlich.	s.o.
	3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschlussfassung in den durch das Gesetz und durch diesen Gesellschaftsvertrag vorgesehen Fällen.	s.o.
	4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die baren Auslagen für ihre Aufsichtsratstätigkeit ersetzt. Über weitere Vergütungen beschließt die Gesellschafterversammlung.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 16 des Gesellschaftsvertrages.
	§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS	Bisheriger § 8 des Gesellschaftsvertrages wurde aufgrund umfangreicher neu eingefügter Regelungen zum Aufsichtsrat in den §§ 9-18 vollständig neu gefasst.
der aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, einschließlich des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters.	1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreters/in.	Redaktionelle Anpassung.
Die Stadt Wuppertal entsendet acht vom Rat gewählte Mitglieder, von denen gem. § 113 GO NRW einer der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Wuppertal sein muss.	2. Die Stadt Wuppertal entsendet acht vom Rat gewählte Mitglieder, von denen gem. § 113 Abs. 2 GO NRW einer der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Wuppertal sein muss. Soweit die Stadt Wuppertal das Entsendungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausübt, hat sie das Recht, eine weitere Person zu benennen, die als Beobachter an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen kann.	Konkretisierung. Anpassung an die Parallelregelung beim Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH.

Alt	Neu	Anmerkung
Vier Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter. Die Besetzung der Sitze der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.	3. Vier Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter. Die Besetzung der Sitze der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, wonach der Rat der Stadt Wuppertal aus der von den Beschäftigten der Gesellschaft gewählten Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter als Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend der Vorgaben aus § 108 a GO NRW bestellt. Dabei ist die Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) anzuwenden.	Ergänzung der gesetzlichen Regelung zur Klarstellung.
	§ 10 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS	Neu eingefügt.
	1. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Dafür hat der Aufsichtsrat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und kann Untersuchungen selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 14 lit. a) Satz 1 des Gesellschaftsvertrages. Ergänzung zur Klarstellung.
	2. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, soweit dadurch nicht das künstlerische Konzept des Opern- und Schauspieltheaters und des Sinfonieorchesters berührt wird.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 14 lit a) Satz 2 des Gesellschaftsvertrages.
	3. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	Übernahme aus den bisherigen § 8 Abs. 14 lit. d) und § 8 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrages.
	4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschlussbericht, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 14 lit. c) des Gesellschaftsvertrages. Ergänzung zur Klarstellung.

Alt	Neu	Anmerkung
	der Prüfung des Jahresabschlusses durch die/den Abschlussprüfer*in Stellung zu nehmen.	
	5. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen, zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.	Ergänzung zur Vervollständigung.
	6. Unbeschadet des Rechts der Gesellschafterversammlung einzelne Aufgaben an sich zu ziehen, obliegen dem Aufsichtsrat auch folgende Aufgaben:	s.o.
	a. Beschlüsse über die Zustimmung von Geschäften zu fassen, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht;	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 14 lit. b) des Gesellschaftsvertrages.
	b. Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss;	Ergänzung zu Vervollständigung.
	c. Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert;	s.o.
	d. Behandlung von Einzelfragen, welche die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Beratung vorlegt:	s.o.
	§ 11 SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS	Neu eingefügte umfangreiche Regelungen zu hybriden bzw. digitalen Sitzungen des Aufsichtsrates.
	1. Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sofern alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind, können sie auch an jedem anderen Sitzungsort abgehalten werden.	
	2. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann. Die Sitzung des Aufsichtsrats in der vorstehenden Form gilt als Sitzung am Sitz der Gesellschaft ohne dass es einer Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder bedarf.	s.o. Redaktionelle Änderung.

Alt	Neu	Anmerkung
2. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.	3. In der ersten Sitzung seiner Amtszeit oder im Falle des Ausscheidens unverzüglich nach dem Ausscheiden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter*in. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.	Neu eingefügt zur Klarstellung.
	4. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung. Sie/Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Sie/Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der/des Geschäftsführers/in oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.	s.o.
3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal. Die Mitglieder des alten Aufsichtsrates führen ihre Geschäfte bis zur Entsendung ihrer Nachfolger/ihrer Nachfolgerinnen weiter.	(entfallen)	In den neuen § 17 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, wo die Amtsdauer des Aufsichtsrats kompakt geregelt ist.
4. Der Rat der Stadt Wuppertal kann den von der Stadt Wuppertal entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.	(entfallen)	In den neuen § 16 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, wo die Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder kompakt geregelt werden.
5. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich.	(entfallen)	In den neuen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, wo die Einberufung und Ladungsfrist kompakt geregelt werden.
Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.	5. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Prokuristen nehmen in der Regel als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen teil, soweit die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall nichts Anderes, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, bestimmt.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 5 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages mit redaktioneller Anpassung sowie Ergänzung „und die Prokuristen“

Alt	Neu	Anmerkung
		aus der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats 2014 (§ 4 Abs. 7).
	6. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt die/den Protokollführer*in und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.	Klarstellende Ergänzung der Teilnahmeregelung an den Sitzungen des Aufsichtsrates.
	7. Die Teilnahme von Mitarbeitern der Gesellschaft ist grundsätzlich mit der Geschäftsführung zuvor abzustimmen. Die Teilnahme Dritter auf Grund einer Ermächtigung eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds ist ausgeschlossen.	s.o.
	8. Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen, soweit die/der Aufsichtsratsvorsitzende die Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt.	s.o.
6. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) oder mündlich, auch fernmündlich, erfolgen und es kann eine kürzere Frist gewählt werden.	(entfallen)	In den neuen § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, wo die Einberufung und Ladungsfrist kompakt geregelt werden.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß gemäß Ziffer 6 geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin anwesend sind.	(entfallen)	In den neuen § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, wo die Beschlussfassung des Aufsichtsrats innerhalb von Sitzungen kompakt geregelt ist.
8. Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.	(entfallen)	In den neuen § 13 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, s.o.

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
9. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden und im Falle seiner bzw. ihrer Abwesenheit die des Stellvertreters/ der Stellvertreterin.	(entfallen)	In den neuen § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, s.o.
10. In besonders eiligen Angelegenheiten kann die Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche oder andere telekommunikative (insbesondere E-Mail, Fax) Erklärungen erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt sind und alle dem Verfahren zustimmen.	(entfallen)	In den neuen § 14 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, wo die Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen kompakt geregelt ist.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten ist.	(entfallen)	In den neuen § 15 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, wo die Niederschriften kompakt geregelt sind.
12. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH" abgegeben.	(entfallen)	Neue Regelung in § 13 Abs. 8 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages.
13. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.	(entfallen)	Als neuer § 10 Abs. 3 in den Gesellschaftsvertrag übernommen.
14. Aufgaben des Aufsichtsrates sind: a. die Geschäftsführung zu überwachen; der Aufsichtsrat hat das Recht, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, soweit dadurch nicht das künstlerische Konzept des Opern- und Schauspieltheaters und des Sinfonieorchesters berührt wird, b. Beschlüsse über die Zustimmung von Geschäften zu fassen, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht,	(entfallen)	In den neuen § 14 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, der die Aufgaben des Aufsichtsrates regelt.

Alt	Neu	Anmerkung
c. Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten,	(entfallen)	s.o.
15. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Aktiengesetz sinngemäß. Im Übrigen finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.	(entfallen)	In den neuen § 18 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, der die Sorgfalts- Verschwiegenheits- und Rückgabepflicht der Aufsichtsratsmitglieder regelt.
16. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die baren Auslagen für ihre Aufsichtsratstätigkeit ersetzt. Über weitere Vergütungen beschließt die Gesellschafterversammlung.	(entfallen)	Übernahme der Regelung in den neuen § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages.
	§ 12 EINBERUFUNG UND LADUNGSFRIST	Neu eingefügt.
	1. Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung festgelegt.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 5 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages.
	2. Der Aufsichtsrat tagt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 110 AktG mindestens zweimal jährlich.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages.
	3. Die Einberufung muss schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) oder mündlich, auch fernmündlich, erfolgen und es kann eine kürzere Frist gewählt werden.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages mit Ergänzungen zur Form.
	4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jede/jeder Geschäftsführer*in kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass	Ergänzung zur Vervollständigung.

Alt	Neu	Anmerkung
	die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.	
	§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS INNERHALB VON SITZUNGEN	Neu eingefügt: Ergänzung von Regelungen zu hybriden bzw. digitalen Sitzungen des Aufsichtsrates
	1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.	s.o.
	2. Durch Video- bzw. Telefonkonferenz zu Sitzungen zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.	s.o.
	3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sie können auch dadurch an Abstimmungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert (auch durch Übersendung eines unterzeichneten eingescannten Dokuments per E-Mail) oder fernmündlich abgeben. Die Stimmabgabe abwesender Aufsichtsratsmitglieder kann auch nachträglich innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist erfolgen, wenn sie von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugelassen wurde.	Ergänzung von Regelungen zu hybriden bzw. digitalen Sitzungen des Aufsichtsrates.
	4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß gem. § 12 Abs. 3 geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter*in anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages
	Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.	Klarstellende Ergänzung.

Alt	Neu	Anmerkung
	5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall der/des Stellvertreters/in doppelt.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages.
	6. Aufsichtsratsmitglieder, die von einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen sind (Interessenkollision), dürfen an der Beschlussfassung nicht und an der Beratung nur dann teilnehmen, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder dies ausdrücklich beschließen. Sie müssen vor der Beratung bzw. der Beschlussfassung den Verhandlungsraum verlassen.	Notwendige Ergänzung der Regelung zur Interessenkollision.
	7. Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages.
	8. Die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden die/der Stellvertreter*in ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Nur die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter*in ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.	Ergänzung zur Vervollständigung.
	Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der/dem Vorsitzenden namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH “ abgegeben.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages.
	9. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann in einer Sitzung nur beschlossen	Ergänzung zur Vervollständigung.

Alt	Neu	Anmerkung
	werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung dieses Tagesordnungspunkts widerspricht.	
	10. Soweit dem Aufsichtsrat Mitglieder angehören, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, soll, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, durch geeignete Maßnahmen (Übersetzung wichtiger Dokumente, Dolmetscher, Verwendung der englischen Sprache als Verhandlungssprache etc.) dafür gesorgt werden, dass dieses Aufsichtsratsmitglied seinen Pflichten als Aufsichtsratsmitglied nachkommen kann.	Ergänzung zur Vervollständigung.
	§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS AUSSERHALB VON SITZUNGEN	Neu eingefügt: Ergänzung von Regelungen zu hybriden bzw. digitalen Sitzungen des Aufsichtsrates
	1. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert (auch durch Übersendung eines unterzeichneten eingescannten Dokuments per E-Mail) oder fernmündlich zulässig, wenn dies die/der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages.
	2. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende hat für die Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen eine angemessene Frist anzuordnen, innerhalb der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme abgeben können. Die Frist soll eine Woche, sie muss mindestens sechsunddreißig Stunden ab Zugang der Abstimmungsaufforderung betragen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Stimmabgabe, gilt die Stimme des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds als verweigert.	Ergänzung zur Vervollständigung.
	3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Beschlussfassungen innerhalb von Sitzungen entsprechend.	s.o.

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
	§ 15 NIEDERSCHRIFTEN	Neu eingefügt.
	1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages.
	2. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.	Notwendige Ergänzung des weiteren Verfahrens im Zusammenhang mit den Niederschriften.
	3. Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift zu fertigen; Abs. 2 gilt entsprechend.	s.o.
	4. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied vor der nächsten Sitzung in Abschrift zu übersenden. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung eventuell modifiziert und per Beschluss genehmigt. Diese Genehmigung der Niederschrift ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für Aufsichtsratsbeschlüsse.	s.o.
	5. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung derart gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.	s.o.
	§ 16 WEISUNGEN AN AUFSICHTSRATSMITGLIEDER	Neu eingefügt.
	1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages.
	2. Dies gilt gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW nicht für die vom Rat der Stadt Wuppertal entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats. Diese entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Wuppertal, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.	Ergänzung der Einschränkung des Weisungsrechts für entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats.

Alt	Neu	Anmerkung
	§ 17 AMTSDAUER DES AUFSICHTSRATS	Neu eingefügt.
	1. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal. Die Mitglieder des alten Aufsichtsrats führen ihre Geschäfte bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerin/ihres Nachfolgers weiter.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages.
	2. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium oder aus der Stadtverwaltung.	Klarstellende Ergänzung zur Amtsdauer der entsandten Aufsichtsratsmitglieder.
	3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, hat eine unverzügliche Neubestellung bzw. Entsendung für den Rest der Amtszeit entsprechend § 12 zu erfolgen. Scheidet die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreter*in während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.	s.o.
	4. Die Stadt Wuppertal kann nach vorherigem Ratsbeschluss ein von ihr entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzen. § 12 gilt entsprechend.	s.o.
	5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.	Klarstellende Ergänzung der Möglichkeit aller Aufsichtsratsmitglieder zur jederzeitigen Amtsniederlegung.
	§ 18 SORGFALTS-, VERSCHWIEGENHEITS- UND RÜCKGABEPFLICHT DER AUFSICHTSTRATSMITGLIEDER	Neu eingefügt.
	1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und eine eventuelle Geschäftsordnung zu beachten.	Ergänzung einer grundsätzlichen Business Judgement Rule.

Alt	Neu	Anmerkung
	2. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 93 AktG sinngemäß. Im Übrigen finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat im Rahmen der rechtlichen Grenzen Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält.	Übernahme aus dem bisherigen § 8 Abs. 15 des Gesellschaftsvertrages.
	3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden bei Amtsantritt von der Geschäftsführung auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die zivil- und strafrechtlichen Folgen im Falle eines Verstoßes aufgeklärt und hingewiesen. Die Verschwiegenheitspflicht hat auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus Gültigkeit. Sie erstreckt sich auf alle vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind. Insbesondere Informationen über Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen, Beratungsfolgen und -ergebnisse in Aufsichtsratssitzungen sind als vertraulich im vorstehenden Sinn einzustufen und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds.	Ergänzung einer Klausel zur Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder.
	4. Der Aufsichtsrat kann einzelne vertrauliche Inhalte aus der Geheimhaltung durch gesonderte Beschlussfassung entlassen, um die Kommunikation nach außen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung zu ermöglichen und so dem Informationsbedürfnis von Presse, Mitarbeitern etc. nachzukommen.	Ergänzung einer generellen Ausnahmeklausel zur Verschwiegenheit.
	5. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht ist die Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW. In diesem Fall sind entsandte Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht befreit.	Ergänzung der Unterrichtungspflicht des Rates als weitere Ausnahme zur Verschwiegenheit.
	6. Dem Aufsichtsratsmitglied stehen die Aufsichtsratsunterlagen für die Dauer seiner Amtszeit zu. Ist die Amtszeit beendet, sind die Unterlage spätestens nach fünf Jahren an die Gesellschaft zurück zu geben oder gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die vorstehende Rückgabepflicht gilt	Ergänzung einer Klausel zur Rückgabepflicht von Unterlagen.

Alt	Neu	Anmerkung
	als erfüllt, wenn die Unterlagen bzw. die Dateien vollständig vernichtet wurden und das Aufsichtsratsmitglied dies schriftlich bestätigt.	
§ 9 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE	**§ 19 DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**	Bisheriger § 9 des Gesellschaftsvertrages wurde aufgrund umfangreicher neu eingefügter Regelungen für die Gesellschafterversammlung in den §§ 19-23 vollständig neu gefasst.
1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.	1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.	Redaktionelle Änderung.
	Diese ist von der Geschäftsführung vorzubereiten und findet im Regelfall als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft statt, mit Zustimmung der Gesellschafter auch an jedem anderen Ort.	Ergänzung des Verfahrensablaufs zur Klarstellung.
Ihre Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von einem Monat.	(entfällt)	In den neuen § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, der die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Ladungsfrist kompakt regelt.
Für außerordentlich Gesellschafterversammlungen kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.	(entfällt)	In den neuen § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen, s.o.
2. Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche – auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) übermittelt – oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.	2. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschafter im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann.	Redaktionelle Änderung wegen umfangreicher Regelungen zu hybriden bzw. digitalen Sitzungen der Gesellschafterversammlung in den folgenden Absätzen.

Alt	Neu	Anmerkung
	3. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert (auch durch Übersendung eines unterzeichneten eingescannten Dokuments per Email) oder fernmündlich zulässig.	Neu eingefügt zur Regelung der hybriden bzw. digitalen Sitzungen.
	4. Voraussetzung für die Beschlussfassung nach den Abs. 2 und 3 ist das ausdrückliche Einverständnis aller Gesellschafter mit der jeweiligen Form der Abstimmung und das Nichtvorliegen der Beurkundungspflicht der Beschlussgegenstände. Dabei wird das Einverständnis unwiderruflich vermutet, wenn sich jeder Gesellschafter zur Sache einlässt.	Notwendige Ergänzung.
	5. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Sofern seitens des Gesellschafters Stadt Wuppertal weitere Vertreter zu benennen sind, muss gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW die/der Bürgermeister*in oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen. Die Vertreter der Stadt Wuppertal in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Wuppertal und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der anderen Gesellschafter sind an die Weisungen und Beschlüsse des jeweils entsendenden Gesellschafters gebunden.	Klarstellende Ergänzung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung nach den städtischen Standardregelungen.
	§ 20 ZEITPUNKT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	Neu eingefügt.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	1. Gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschlossen wird.	Übernahme aus dem bisherigen § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages mit weiteren Ergänzungen zur Klarstellung.
	2. Ansonsten hat eine Gesellschafterversammlung stets stattzufinden, wenn ein/e Gesellschafter*in dies verlangt oder wenn die Geschäftslage es gebietet.	Klarstellende Ergänzung.
	3. Eine Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10%	Notwendige Ergänzung der gesetzlichen Regelung des § 50 Abs. 1

Alt	Neu	Anmerkung
	des Stammkapitals verfügen, der Aufsichtsrat oder ein Geschäftsführer beantragen. Die Gesellschafterin Stadt Wuppertal kann unabhängig von ihrem Anteil am Stammkapital eine Gesellschafterversammlung einberufen lassen.	GmbHG mit weiteren Standardklauseln.
	§ 21 EINBERUFUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND LADUNGSFRIST 1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) durch die Geschäftsführung mit einer Frist von einem Monat. 2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.	Übernahme aus dem bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages. Übernahme aus dem bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages.
	§ 22 BESCHLUSSFASSUNG IN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG 1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ¾ des Stammkapitals vertreten sind. 2. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit einer Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und muss der Geschäftsführung spätestens mit Beginn der Gesellschafterversammlung vorliegen. 3. Durch Video- bzw. Telefonkonferenz zu Sitzungen zugeschaltete Gesellschafter gelten als anwesend. 4. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, für die eine Ladungsfrist von zehn Tagen gilt. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.	Neu eingefügt. Klauseln zur Beschlussfähigkeit waren im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag nicht enthalten und werden hier ergänzt. s.o. s.o. s.o.

Alt	Neu	Anmerkung
	5. Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben.	Übernahme aus dem bisherigen § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages.
	6. Für den Beschluss für eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter ist eine ¾ - Mehrheit des Stammkapitals erforderlich. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und für Kapitalerhöhungen, zur Genehmigung von Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles, zum Beschluss über den Wirtschaftsplan, die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere den Vortrag und die Abdeckung des Verlustes, und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine ¾ - Mehrheit des Stammkapitals erforderlich.	Ergänzung der Ausnahmen von der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.
	7. Je volle 50,00 Euro des Stammkapitals entsprechen einer Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.	Festlegung des Stimmrechtsanteils entsprechend der städtischen Standards.
	8. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei deren/dessen Verhinderung ihr/e/sein/e Stellvertreter*in.	Ergänzung zur Klarstellung.
	9. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung unterzeichnet.	Übernahme aus dem bisherigen § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages mit der Änderung, dass wegen möglicher digital- und/oder Hybridsitzungen nur die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat und nicht alle Teilnehmer.
	Über Beschlüsse, die nicht in einer Präsenzversammlung gefasst worden sind, ist unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift zu fertigen. Allen Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.	Klarstellende Ergänzung.

Alt	Neu	Anmerkung
	10. Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse nur binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Niederschrift anfechten (Ausschlussfrist). Die Frist wird mit Klageerhebung unterbrochen.	Ergänzung eines Anfechtungsrechts von Gesellschafterbeschlüssen entsprechend § 246 AktG analog.
	§ 23 ZUSTÄNDIGKEIT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	Neuregelung des ursprünglichen § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages.
	1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.	Ergänzung der allgemeingültigen Zuständigkeitsregelung.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über:	2. Sie beschließt entsprechend der Vorgabe des § 108 Abs. 5 GO NRW insbesondere über	Übernahme des ursprünglichen § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages mit der Änderung, dass der ursprüngliche Zuständigkeitskatalog gestrichen wurde und neu in allgemeine, gesetzlich fixierte und weitere Zuständigkeiten aufgeteilt wurde.
• die Berichterstattung über den Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 1 nun geregelt in § 23 Abs. 3 lit. j).
• die Feststellung des Jahresabschlusses,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 2 nun geregelt in § 23 Abs. 2 lit. c), 2. Var.
• die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 3 nun geregelt in § 23 Abs. 3 lit. e).
• die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 4 nun geregelt in § 23 Abs. 3 lit. h).
• den Wirtschaftsplan,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 5 nun geregelt in § 23 Abs. 2 lit. c), 1. Var.
• die Verwendung des Ergebnisses,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 6 nun geregelt in § 23 Abs. 2 lit. c), 3. Var.
• die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 7 nun geregelt in § 23 Abs. 2 lit. d), 1. Alt.

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
• den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 8 nun geregelt in § 23 Abs. 2 lit. d), 2. Alt.
• die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 9 nun geregelt in § 23 Abs. 3 lit. d).
• den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 10 nun geregelt in § 23 Abs. 2 lit. b).
• den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 11 nun geregelt in § 23 Abs. 2 lit. a).
• den Eintritt weiterer Gesellschafter,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 12 nun geregelt in § 23 Abs. 3 lit. b).
• die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 13 nun geregelt in § 23 Abs. 3 lit. a).
• die Auflösung der Gesellschaft.	(entfallen)	Ursprünglicher Punkt 14 nun geregelt in § 23 Abs. 3 lit. c).
	a. <u>den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,</u>	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkt 11.
	b. <u>den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und/oder Betriebsteilen,</u>	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkt 10.
	c. <u>den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses,</u>	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkte 5, 2 und 6.
	d. <u>die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer*innen sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages für die/den Geschäftsführer*in.</u>	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkte 7 und 8.

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
	3. Darüber hinaus entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss über	Neu eingefügt, s.o.
	a. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkt 13.
	b. den Eintritt weiterer Gesellschafter,	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkt 12.
	c. die Auflösung der Gesellschaft,	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkt 14.
	d. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkt 9.
	e. die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsrats-mitglieder,	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkt 3.
	f. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Ge-schäftsführer/innen und Aufsichtsratsmitgliedern,	Zur Vervollständigung neu eingefügt.
	g. die Einziehung von Geschäftsanteilen,	Zur Vervollständigung neu eingefügt.
	h. die Wahl des Abschlussprüfers,	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkt 4.
	i. die Höhe des Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratsmitglieder und eine eventuelle Vergütung,	Zur Vervollständigung neu eingefügt.
	j. die Berichterstattung über den Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres,	Übernahme aus dem ursprünglichen Zuständigkeitskatalog des § 9 Abs. 4, Punkt 1.

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
	k. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.	Zur Vervollständigung neu eingefügt.
5. Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.	(entfallen)	In den neuen § 22 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen.
6. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse anzugeben sind; die Niederschrift ist von allen Teilnehmern an der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.	(entfallen)	In den neuen § 22 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen
§ 10 GESCHÄFTSJAHR Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.	**§ 24 GESCHÄFTSJAHR** (unverändert)	Neue Nummerierung.
§ 11 WIRTSCHAFTSPLAN, JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT, PUBLIKATIONSPFLICHT	**§ 25 WIRTSCHAFTSPLAN, JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT, PUBLIKATIONSPFLICHT**	Neue Nummerierung.
	1. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Dafür implementiert die Geschäftsführung ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling und berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Geschäftsverlauf.	Implementierung von allgemeinen Risikomanagement- und Controllingregeln.
	Über erhebliche Abweichungen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich nach Kenntnis. Als erheblich im vorstehenden Sinn gilt jede Abweichung von mehr als 250.000 € gegenüber dem Planergebnis.	Ergänzung der allgemeinen Regelung um eine individuelle Erheblichkeitsschwelle.
1. Die Geschäftsführung stellt bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und diese dem Wirtschaftsplan beizulegen.	2. Die Geschäftsführung stellt bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Ergebnis- und Finanzplanung jeweils mit Vorausschau für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre) gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung NRW auf.	Angleichung an die gesetzlichen Vorgaben.

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
Alle wesentlichen Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.	(unverändert)	
	3. Die Finanzplanung ist eine Vorausschau im Bereich des Vermögens- und Investitionsplanes und gibt Auskunft über die erforderlichen Mittel für Investitionen und deren Finanzierung. Sie ist nach Aufstellung der Stadt Wuppertal zur Kenntnis zu bringen.	Definition der Finanzplanung ergänzend eingefügt.
2. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin vorzulegen.	4. Die Geschäftsführung hat nach § 108 Absatz 1 Nr. 8 GO NRW in Verbindung mit § 264 Absatz 1 Satz 3 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin vorzulegen.	Klarstellende Ergänzung der gesetzlichen Grundlage.
In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	(entfallen)	Zur besseren Ordnung der zeitlichen Abläufe neu eingefügt als neuer § 25 Abs. 5 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages.
Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	(entfallen)	Eingefügt als neuer § 25 Abs. 6 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages, s.o.
3. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.	5. (unverändert)	
	Der/die Abschlussprüfer*in hat auch die Prüfung nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vorzunehmen.	Übernahme aus dem bisherigen § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages.
	In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung entsprechend des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW Stellung zu nehmen.	Übernahme aus dem bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages.

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
	6. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang), Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat legt der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung vor.	Übernahme des bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 3 mit der Ergänzung der vorherigen Prüfungs- und Empfehlungspflicht des Aufsichtsrates, die komplett fehlte.
4. Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.	7. (unverändert)	
5. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.	8. Die Gesellschafterversammlung hat entsprechend des § 42a Abs. 2 GmbHG innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.	Ergänzung der gesetzlichen Grundlage.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO bleibt unberührt.	9. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. c) GO NRW bleibt unberührt.	Redaktionelle Änderung.
7. Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.	10. (unverändert)	
8. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Einlagen zurück. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder	(entfallen)	Übernahme in den neuen § 4 Abs. 3, der die Gemeinnützigkeit regelt.

Alt	Neu	Anmerkung
Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.		
9. Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Aufsichtsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden.	11. Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Aufsichtsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen und einer Prognose zum Jahresergebnis gegenübergestellt werden.	Redaktionelle Änderung. Klarstellende Ergänzung.
Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.	(unverändert)	
	12. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Wuppertal die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang für die Durchführung der Konsolidierungsschritte erforderlichen Informationen müssen der Stadt Wuppertal zugänglich sein, sie kann Aufklärung von der Gesellschaft verlangen.	Ergänzung des Prozederes bezüglich der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Wuppertal, auf den auch der Kodex in D.2.3.1 entsprechend hinweist.
§ 12 PRÜFUNG DER GESELLSCHAFT	**§ 26 SONDERRECHTE**	Neu eingefügt in den Gesellschaftsvertrag, um Sonderrechte kompakt zu regeln.
	1. Die Gesellschafter können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten lassen und von der Geschäftsführung Auskunft verlangen. Sie können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern.	Ergänzung eines Auskunftsrechts für die Gesellschafter.
	2. Die Rechte nach Absatz 1 stehen auch der zuständigen Stelle für das Beteiligungsmanagement zu. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.	Erweiterung des Auskunftsrechts für das Beteiligungsmanagement entsprechend der Regelung aus dem Kodex (F.3.3).
	3. Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben zudem	Erweiterung des Rechts auf Teilnahme an den Sitzungen des Auf-

Alt	Neu	Anmerkung
	die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen, soweit das jeweilige Gremium die Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt. § 11 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.	sichtsrats für das Beteiligungsmanagement entsprechend der Regelung aus dem Kodex (D.2.2.4), vgl. auch die entsprechende Regelung in § 11 Abs. 8 dieses Gesellschaftsvertrages.
1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.	(entfallen)	Ursprünglicher § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages enthielt identische Regelung, daher hier gestrichen. Im neuen Gesellschaftsvertrag in § 25 Abs. 5 eingefügt.
Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.	(entfallen)	Eingefügt als neuer § 25 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages.
Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin. Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.	4. (unverändert)	
2. Unabhängig von den Prüfungen nach Ziffer 1 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal, dem im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.	5. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal werden die Rechte nach § 54 HGrG in Verbindung mit § 44 HGrG eingeräumt, die Wirtschaftlichkeit und Zielerreichung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen.	Redaktionelle Änderung.
§ 13 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT	**§ 27 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**	Neue Nummerierung, s.o.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Wuppertal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu nutzen hat.	Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Wuppertal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu nutzen hat**.**	Anpassung an die Vorgaben aus der Abgabenordnung.

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
§ 14 BEKANNTMACHUNGEN Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen**.**	**§ 28 BEKANNTMACHUNGEN** Bekanntmachungen der Gesellschaft werden auf Veranlassung der Gesellschaft in der ortsüblichen Tagespresse und im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.	Neue Nummerierung, s.o. Ergänzung der Standardformulierung.
§ 15 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	**§ 29 ALLGEMEINE VORSCHRIFTENSCHLUSSBESTIMMUNGEN**	Neue Nummerierung, s.o.
	1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen aller Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung vorsieht.	Ergänzung einer Schriftformklausel.
1. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, bei der Schaffung einer rechtswirksamen Satzungsbestimmung mitzuwirken, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Satzungsbestimmung am nächsten kommt.	2. (unverändert)	
2. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.	3. (unverändert)	
	4. Die Gesellschaft und ihre Organe beachten die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzrechts. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung digitaler Kommunikationsmittel.	Ergänzung einer Klausel zum Datenschutz.
	5. Die Gesellschaft beachtet die Vorgaben aus dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal, soweit diese anwendbar sind. Soweit diese Vorgaben aus dem PCGK und der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal von vergleichbaren	Ergänzung einer Klausel zur Beachtung zur Beachtung der Vorgaben aus dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal.

Synopse für die Änderung des Gesellschaftsvertrages: Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH

Alt	Neu	Anmerkung
	Vorgaben anderer kommunaler und/oder privater Gesellschafter abweichen, bemühen sich die betroffenen Gesellschafter um eine Harmonisierung.	
	6. Kosten und Steuern dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.	Ergänzung einer Klausel für die Kostentragung.
	7. Gerichtsstand der Gesellschaft ist Wuppertal.	Ergänzung einer Gerichtsstandsklausel.